

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1984

Geschäftszahl

84/02/0101

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0265 E 25. März 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des § 24 Abs 1 lit b StVO 1960 liegt dann nicht vor, wenn in einer Einbahnstraße trotz des Abstellens eines Kraftfahrzeuges noch eine Fahrbahnbreite von 2,5 m verbleibt. (Hinweis auf E vom 9. Mai 1963, Zl. 0052/63 und vom 22. Jänner 1982, Zl. 81/02/0239)